

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

60. Jahrgang

Mittwoch, 12. Juni 2019

Nummer 24

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **19.06.2019**
ist der **13.06.2019** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 14.06.19 ab 18.00 Uhr bis Fr., 21.06.19, 18.00 Uhr
Storchen Apotheke, Hauptstr. 21, 91486 Uehlfeld
Telefon: 09163 / 1221

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplans „Schlossberg“ mit integriertem Grünordnungsplan

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Weisendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.08.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Schlossberg“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 299, 291/6, 291/2 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 297/7 alle Gemarkung Weisendorf (siehe Lageplan). Die Flächen wurden früher als Industriegelände genutzt und liegen seit Längerem brach. Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung der Flächen durch die Entwicklung eines Wohngebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlossberg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der Marktgemeinderat hat nach Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.06.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes zu ändern. Anlass war insbesondere, dass anstelle der ursprünglich geplanten Kindertagesstätte auf dem geplanten Grundstück Nr. 27 nun ein Mehrfamilienhaus mit bis zu 4 Wohneinheiten ent-

stehen soll. Hierfür wird zusätzlich eine Fläche für einen Kinderspielplatz benötigt, welche südlich des geplanten Grundstücks Nr. 27 als geplantes Grundstück Nr. 28 festgelegt wird. Für das geplante Mehrfamilienhaus musste das Lärmgutachten für das Gebiet überarbeitet und neu aufgestellt werden.

Die beschlossenen Änderungen des Bebauungsplantes machen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung i. d. F. vom 03.06.2019 mit geänderter Begründung i. d. F. vom 03.06.2019 sowie die Tektur des Lärmgutachtens i. d. F. vom 29.04.2019 ebenso das ursprüngliche Lärmgutachten vom 20.07.2018 liegen zusammen mit dem geotechnischen Untersuchungsbericht vom 07.11.2017, der historischen Recherche vom 21.01.2019 und der orientierenden Altlastenerkundung vom 08.04.2019 in der Zeit

vom 24. Juni 2019 bis einschließlich 25. Juli 2019

im Rathaus des Marktes Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, (Rathaus, 1. Stock, Flurbereich zum Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden (s.u.) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

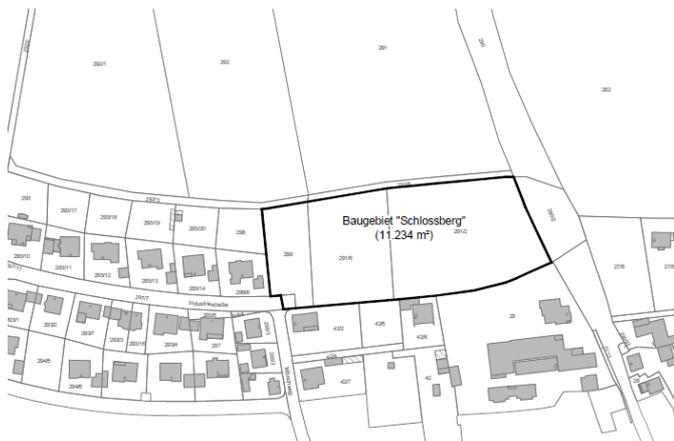
Allgemeine Dienststunden:

Montag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	07.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr
und	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr.

Während der Dienststunden stehen die Mitarbeiter des Bauamtes Zimmer 203/1 und 203/2 für Informationen zur Verfügung.

Allen Personen ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der ausgelegten Unterlagen gegeben. Während der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25.07.2019 können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Weisendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den gesetzlichen Bestimmungen auszulegenden Unterlagen stehen außerdem während des Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite des Marktes Weisendorf, Rubrik Planen und Bauen → aktuelle Bauleitplanung zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.



Weisendorf, den 05.06.2019
MARKT WEISENDORF


Heinrich Süß
Erster Bürgermeister



Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

19.06.2019	Frau Annette Zink Im Schafhof 6	80 Jahre
20.06.2019	Frau Katharina Kern Am Distelbock 11	78 Jahre
21.06.2019	Frau Anna Lux Siedlerstr. 4	82 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Der Bau- und Umweltausschuss tagt:

Die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses im Juli findet voraussichtlich am Montag, 15.07.2019 im Sitzungssaal des Rathauses Weisendorf statt.

Wir bitten Bauanträge und Bauvoranfragen möglichst frühzeitig beim Markt Weisendorf - Bauamt - einzureichen. Erfahrungsgemäß sind Rücksprachen mit den Antragstellern/Planern bzw. Unterlagenergänzungen notwendig. Als Eingangsdatum zählt der Zeitpunkt, ab dem die Unterlagen vollständig und richtig beim Bauamt vorliegen. Die Anträge werden nach diesem Eingangsdatum behandelt.

Achtung: Unvollständige Anträge und Anträge mit unrichtigen Angaben können in der Sitzung nicht behandelt werden.

Rathaus geschlossen

Am Freitag, den 21.06.2019
bleibt das Rathaus geschlossen.

Wir bitten um Verständnis.

Der Seniorenbeirat informiert:

Unser nächstes **Seniorenradeln** findet am Freitag, den **14. Juni 2019** statt.

Ziel: Wirtshaus am Dorfbrunnen Schornweisach
Treffpunkt: 10:00 Uhr, am Festplatz bei der Schule in Weisendorf; **Strecke:** ca. 50 km; **Schwierigkeit:** Leicht bis mittelschwer

Hinweis: Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Zur eigenen Sicherheit wird das Tragen eines Radhelms empfohlen. Bei Regenwetter fällt die Radtour aus

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.
Das Organisationsteam

Fundsachen:

Haustürschlüssel FO: Flurbereinigungsweg zwischen Weisendorf und Arnshöchstädt
Frauen-Sonnenbrille (runde Gläser, Bügel in Holzfarben Optik)

Fundamt: Gemeinde Weisendorf, Zimmer Nr. 208,
Tel. 09135/712018

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **26.06.2019**
ist der 19.06.2019 um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Der Markt Weisendorf

(ca. 6 800 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchstadt, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.10.2019, einen



Kassenleiter (w/m/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Leitung der Gemeindekasse mit eigenverantwortlicher Erledigung der Kassengeschäfte
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Erstellung von kassenmäßigen Abschlüssen

Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (w/m/d) – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung – bzw. AL I und ggf. erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrganges II / Beschäftigtenlehrganges II
- eine selbstständige Arbeitsweise
- gute Team- und Kommunikationsfähigkeit
- gute MS-Office-Kenntnisse
- Fortbildungsbereitschaft
- wünschenswert sind Fachkenntnisse und Berufserfahrung in den oben genannten Bereichen sowie bei AKDB-Verfahren (OK.FIS)
- wünschenswert ist der Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- einen modernen Arbeitsplatz
- gleitende Arbeitszeit sowie die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- die Bezahlung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) bis spätestens **23.06.2019** an den **Markt Weisendorf, z. Hd. Frau Fröhlich, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf**. Für Auskünfte können Sie Frau Fröhlich unter Tel. 09135 7120-12 erreichen.

Reisekosten werden nicht erstattet.

Die Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet.

BBV-Landfrauengruppe

Landfrauen-Lehrfahrt am Mittwoch, den 26.06.2019 nach Oberfranken (Hof, Mödlareuth)

Busabfahrtszeiten:

6.30 Uhr	Boxbrunn
6.35 Uhr	Weisendorf, Badweiher
6.40 Uhr	Buch
6.45 Uhr	Nankendorf
6.50 Uhr	Reuth

Kontakt: Frau Maria Kreiner, Tel. 09135 1045

Neue Karpfenkönigin gesucht!

Du bist aufgeschlossen, neugierig, kommunikativ und zwischen 18 und 40 Jahre alt?



Du wohnst im Aischgrund und kennst dich gut aus mit Teichwirtschaft und Karpfen?

Dann bewirb dich als Aischgründer Karpfenkönigin 2019/2020!

Das erwartet dich als Karpfenkönigin:

Du vertrittst Karpfenland Aischgrund e.V. bei vielen Veranstaltungen, Preisverleihungen, auf Messen, Karpfensaison- & Firmeneröffnungen und interessanten Marketingevents.

Du hast Interesse oder noch Fragen? Dann melde dich bei uns:

Karpfenland Aischgrund e.V., Obere Brauhausgasse 1, 91315 Höchstadt/Aisch, Tel. 09193/626158
info@karpfenland-travel.com

Bewerbungsschluss ist der 31.07.2019.



Infrastrukturdaten werden im Auftrag des Marktes Weisendorf erfasst

Mit mobiler Straßentechnik durch Markt Weisendorf

Die Verwaltung der Infrastruktur ist eine große Herausforderung für jede Kommune. Um sich diesen Aufgaben zu stellen, sollte die Verwaltung detaillierte Daten ihrer Straßen und Wege besitzen. Das Fahrzeug des Berliner Technologieanbieters eagle eye technologies wurde beauftragt, die Straßenbestands- und Zustandsdaten genau aufzunehmen, optisch zu erfassen und anschließend für den Markt aufzubereiten. Die Daten der genauen Dokumentation dienen als Grundlage für den Aufbau eines Straßenkatasters.

Darüber hinaus kann der Markt Weisendorf zukünftig seine Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen ganz gezielt planen und durchführen.

Die mobile Straßentechnik der eagle eye technologies GmbH wird sicherlich vielen Bürgerinnen und Bürgern auffallen. Das orangefarbene Messfahrzeug ist mit einer aufwendigen Dachkonstruktion sowie speziellen Sensoren ausgestattet, mit deren Hilfe die Straßenflächen während der Befahrung aufgenommen werden. Die Befahrung wird voraussichtlich ab Ende der Woche (KW 23/2019) bzw. mit Beginn der nächsten Woche (KW 24/2019) stattfinden.

Die Pflege und Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege stellt unterschiedliche Herausforderungen an die Verwaltung des Marktes Weisendorf. Zum einen müssen finanzielle Mittel für die Sanierung, den Erhalt und den Ausbau budgetiert werden und zum anderen sollen diese Mittel auch wirtschaftlich geplant und eingesetzt werden. Für eine strukturierte Planung aller Ressourcen benötigt die Kommune detaillierte Infrastrukturdaten.

Die Basis im Bereich der Straßendaten soll hierfür zukünftig ein flächendeckendes und aussagekräftiges Straßenkataster sein, das detaillierte Flächen- und Zustandsdaten enthält. Dafür wurde eagle eye technologies beauftragt mit seinen mobilen Messfahrzeugen die ca. 62 km kommunalen Straßen und Wege genau aufzunehmen. Mehrere Kameras erfassen gleichzeitig und photogrammetrisch den Straßenraum auf. Die Datenaufnahme ist wetterabhängig, dauert aber nur wenige Tage. Im Ergebnis erhält der Markt exakte Bestands- und Zustandsdaten aller Straßenflächen. Das sind wichtige Argumente für die Verwaltung:

„Bei der Auftragsvergabe war für uns die detaillierte Bestands- und Zustandserfassung der Straßeninfrastruktur ausschlaggebend. Wir wollen jetzt ganz genau wissen, wie es um unsere Straßen bestimmt ist, Arbeitsabläufe effizienter gestalten und zudem gleichzeitig die Daten für ein Erhaltungskonzept nutzen.“, betont der Erste Bürgermeister Heinrich Süß. Mit den digitalen Daten hat der Markt Weisendorf zukünftig eine qualitativ hochwertige Übersicht und kann mit den Daten schnell und effizient Entscheidungsgrundlagen oder Budgets erstellen.

„Künftig werden alle Infrastrukturdaten zentral an einem Ort liegen und für alle Abteilungen abrufbar sein.“, führt Herr Heinrich Süß weiter aus. Konkret werden die gewonnenen Daten in das örtliche Geoinformationssystem der Firma RIWA eingepflegt. Dort werden sie die Grundlage für ein digitales Straßenkataster und die Einführung eines Straßenmanagements bilden.

Über eagle eye technologies

eagle eye ist die einzige Straßenerfassungstechnologie, die alle relevanten Flächen- und Zustandsdaten höchst präzise direkt aus der Befahrung heraus ermittelt. Erstmals ist damit eine realitätsgetreue Abbildung von Straßen- und Straßenzuständen möglich. Auch bei der Lieferung des kompletten Daten-Spektrums für die Doppik ist eagle eye das führende System. Entwi-

ckelt von der eagle eye technologies GmbH, dem Technologieführer auf dem Gebiet der mobilen Straßendatenerfassung, hat sich eagle eye in zahlreichen Kommunal-, Landes- und Spezialprojekten bewährt und wird auch als Komplettsystem erfolgreich vermarktet. Die eagle eye technologies bietet je nach Bedarf das gesamte Spektrum an Messverfahren an: Von der Messradmethode bis zur Überfliegung mit dem firmeneigenen Flugzeug. Das Unternehmen mit Sitz in Berlin verfügt über langjährige Erfahrung bei der Datenerfassung und -bewertung für die Einführung von Erhaltungskonzepten und bietet dazu ein Gesamtpaket aus Bestands-, Zustands-, Bewertungs- und Bilanzierungsdaten.

Projektverantwortung:

eagle eye technologies GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Kim Gebauer
Tel.: +49 (0) 160 90 19 80 95

Datenschutzerklärung

Im Rahmen der Datenerfassung sind wir stets bemüht, so wenige wie möglich persönliche Bilddaten zu erfassen. Konkret versuchen wir in verkehrsarmen Zeiten zu fahren und spezielle Flächen mit geringem Personenaufkommen zu erfassen. Unsere Fahrzeuge sind mit entsprechendem Signal und als Vermessungsfahrzeuge gekennzeichnet. Eine Zuordnung persönlicher Daten zu den erfassten Bilddaten erfolgt in keinem Fall. Das vorhandene Bildmaterial wird lediglich im Rahmen des Auftrages zur Erfassung kommunaler Infrastruktur verwendet. Datenmaterial, welches uns im Rahmen des Auftrages durch die kommunale Verwaltung zur Verfügung gestellt wird, wird nur im Rahmen des Auftrages verwertet und nach Vertragserfüllung werden diese Daten sofort und unwiderruflich gelöscht. Unsere Mitarbeiter und die von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen sind von uns zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet worden.

Weisendorf, den 05.06.2019

Heinrich Süß	Kim Gebauer
Erster Bürgermeister	Dipl.-Ing. (FH)
Markt Weisendorf	eagle eye technologies GmbH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 03.06.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:55 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Einfacher Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan

- 3.1 Einfacher Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.2 Einfacher Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB
- 3.3 Einfacher Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss
4. Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan
 - 4.1 Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.
 - 4.2 Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 - 4.3 Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Genehmigung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung (beides Stand 03.06.2019) sowie der Tektur des Lärmgutachtens (Stand: 29.04.2019)
 - 4.4 Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - 4.5 Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
5. Abwasseranlage Markt Weisendorf; OT Boxbrunn
 - 5.1 Abwasseranlage Markt Weisendorf; OT Boxbrunn - Vorstellung der Planungen und Varianten
 - 5.2 Abwasseranlage Markt Weisendorf; Kläranlage OT Boxbrunn Vorstellung der Planungen (Vorentwurf)
 - 5.3 Abwasseranlage Markt Weisendorf; Kläranlage OT Boxbrunn Entscheidung über die Ausführung und Genehmigung der Planungen (Vorentwurf)
6. Kirchweih 2019; Vorstellung und Genehmigung des Sicherheitskonzeptes
7. Bedarfsanerkennung Anbau Kinderhaus St. Josef (ab 01.01.2021)
8. Grundschule Weisendorf; Antrag der Grundschule Weisendorf - Erweiterung der FSJ-Stelle ab dem Schuljahr 2019/2020 (2.FSJ-Stelle)
9. Anschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeuges (MZF) für die Feuerwehr Weisendorf
10. Nutzung Festplatz in Weisendorf; Antrag des Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf für das 50jährige Bestehen
11. Bürgerstiftung Weisendorf

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 06.05.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.05.2019 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

Herr Marktgemeinderat Oliver Brehm erscheint um 19:02 Uhr zur Sitzung.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.05.2019 werden bekanntgegeben:

TOP 2 Zeiterfassungssystem; Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat beschließt, die Zeiterfassungshardware und Software (Zeus SaaS Produkt) als Rechenzentrumslösung der Firma ISGUS GmbH gem. dem Angebot 2019-433-37864 vom 25.03.2019, zu beauftragen.

TOP 3 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf von Bauplätzen im Baugebiet "Östlich der Hopfenleithe" OT Buch

TOP 3.1 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 373/9, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 13

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 3.2 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 373/12, Gemarkung Unterreichenbach, Feldweiher 18

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 7.4 Kirchweih Weisendorf 2019; Erstellung eines Sicherheitskonzeptes-Auftragsvergabe

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Firma TWO EYES SECURITY GmbH, Nürnberger Straße 12, 91452 Wilhermsdorf mit der Erstellung des Sicherheitskonzeptes für den Markt Weisendorf für Veranstaltungen im öffentlichen Raum (hier: Kirchweih Weisendorf) gemäß dem Angebot vom 02.04.2019 zu beauftragen.

Das Sicherheitskonzept wird dem Marktgemeinderat Weisendorf in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt.

Zur Kenntnis genommen

3. Einfacher Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan

3.1 Einfacher Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 28.03.2019 – 03.05.2019 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit hierzu eingegangen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

3.2	Einfacher Bebauungsplan "Buswendschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB
------------	---

Sachverhalt

Das Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abwägungsvorschläge hierzu werden nachstehend vorgestellt:

Keine Äußerung/Keine Hinweise und Einwendungen:

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsberg
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchstadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg
- Omnibusverkehr Franken GmbH
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Topos team
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgruppe
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe
- Ing.-Büro Schuck & Schwarzott
- Ingenieurbüro Tiefbau Wagner
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Einwendungen und Hinweise:

Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg, Hallstadter Str. 119, 96052 Bamberg

vom 20.12.18. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
---	---

Zur Information:

Schreiben vom 20.12.2018 Hinweise und Einwendungen	Beschluss vom 11.03.2019
<i>Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
<i>Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:1000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden.</i>	Der Hinweis wird berücksichtigt. <i>Die Anlage der Bayernwerk AG wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine Änderung der Straßenverkehrsfläche findet im Rahmen der Umsetzung nicht statt. Der Bestand der Anlagen ist nicht gefährdet. Änderungen an der Planung sind nicht angezeigt.</i>
<i>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</i>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. <i>Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung</i>
<i>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</i>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. <i>Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung</i>
<i>Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338. Wir bedanken uns für die Be-</i>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. <i>Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung. Eine Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf findet statt.</i>

Schreiben vom 15.04.2019 Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentli-

teiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt/Aisch

Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser zu versickern ist. Es stellt sich die Frage, ob der Untergrund sich zum Versickern eignet. Angaben hierzu fehlen in der Begründung

sichtig.
Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde eine Versickerungsfähigkeit des Bodens geprüft. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Schreiben vom 18.04.2019 Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan des Marktes Weisendorf wie folgt Stellung: I. Formelle Anforderungen Wie bereits mit Stellungnahme vom 14.01.2019 mitgeteilt, ist der Bebauungsplan nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Gesamtflächennutzungsplan des Marktes Weisendorf befindet sich derzeit im Änderungsverfahren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird dem Landratsamt nach Satzungsbeschluss zur Genehmigung vorgelegt.
Für die Grünfläche wurde nun festgesetzt, dass es sich um eine öffentliche Grünfläche handelt. Die Zweckbestimmung fehlt weiterhin und ist noch festzusetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Fläche, für die im Bebauungsplan lediglich die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ getroffen wird, darf zwar begrünt aber nicht in spezifischer Weise genutzt werden. Da die Grünfläche nicht in spezifischer Weise genutzt werden soll, ist die Festsetzung einer Zweckbestimmung für die Grünfläche nicht zwingend erforderlich. Für die spezifische Nutzung eines Kinderspielplatzes wurde eine entsprechende Zweckbestimmung festgesetzt
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Baugrenze nicht festgesetzt wurde und daher kein qualifizierter Bebauungsplan vorliegt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Steuerung für die Zulässigkeit der Art bzw. des Maßes der baulichen Nutzung sowie die Festlegung überbaubarer Flächen ist nicht erforderlich, da eine Bebauung, abgesehen des für die Nutzung als Bushaltestelle erforderlichen Wartehäuschen, nicht geplant ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.
II. Umweltrecht:	Der Hinweis wird berücksichtig.

Zur Information:

Schreiben vom 14.01.2019 Hinweise und Einwendungen	Beschluss vom 11.03.2019
Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan des Marktes Weisendorf wie folgt Stellung: I. Formelle Anforderungen Durch die vorliegende Planung wird der Bebauungsplan „Gerbereithe-Ost“ des Marktes Weisendorf im südlichen Bereich geändert. Die derzeitige Planung ist nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Gesamtflächennutzungsplan des Marktes Weisendorf befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. Im vorliegenden Bebauungsplan setzt die Gemeinde sowohl Verkehrsflächen als auch Grünflächen sowie eine Ausgleichsfläche fest.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Planung findet Berücksichtigung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.
Für die Grünfläche ist noch anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder private Grünfläche handelt. Des Weiteren ist eine Zweckbestimmung festzusetzen	Der Anregung wird gefolgt. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche. Die Legende wird entsprechend ergänzt. Eine Fläche, für die im Bebauungsplan lediglich die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ getroffen wird, darf zwar begrünt aber nicht in spezifischer Weise genutzt werden. Da die Grünfläche nicht in spezifischer Weise genutzt werden soll, ist die Festsetzung einer Zweckbestimmung für die Grünfläche nicht zwingend erforderlich. Für die spezifische Nutzung eines Kinderspielplatzes wurde eine entsprechende Zweckbestimmung festgesetzt.
Hinsichtlich der Verkehrsflächen wird gebeten, für die zeichnerische Darstellung gemäß Planzeichenverordnung den Farbton „goldocker“ zu	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Farbton der Straßenverkehrsfläche wird der Stellungnahme entspre-

verwenden <i>Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gerbersleithe - Ost“ wurde im Bereich nördlich des Spielplatzes ein wasserführender Graben festgesetzt. In der nun vorliegenden Planung ist dieser nicht mehr vorhanden. In der Begründung finden sich keine Aussagen hierzu. Um Prüfung wird gebeten.</i>	<i>chend angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der bestehende wasserführende Graben soll weiterhin erhalten bleiben und wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</i>
<i>Des Weiteren wird in den Hinweisen unter Punkt 6. angegeben, dass die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist. Auch hierzu finden sich keine Aussagen in der Begründung.</i>	<i>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Aussagen zum Hinweis ergänzt. (A.6.4.1)</i>
<i>Aus der Begründung geht nicht hervor, ob bauliche Anlagen geplant sind. Festsetzungen hierzu wurden nicht getroffen. Um Prüfung, ob hier auch bauliche Anlagen geplant sind, wird daher gebeten. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten</i>	<i>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Aussagen zu geplanten baulichen Anlagen (Bushäuschen) ergänzt.</i>

Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Schreiben vom 08.04.2019 Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W81909820, PTI 13, PB L 2 Neubau, Franziska Faber vom 11.12.2018 genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Zur Information:

Schreiben vom 11.12.2018 Hinweise und Einwendungen	Beschluss vom 11.03.2019
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Er-

Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordination mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.	schließungsplanung.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass innerhalb der Straßenverkehrsfläche geeignete und ausreichende Trassen zur Unterbringung von Versorgungsleitungen vorzusehen sind.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989: siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass bei Pflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Abstände zu Versorgungsleitungen, so dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb nicht beeinträchtigt

werden.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str.
17/19, 90461 Nürnberg

Schreiben vom 19.03.2019 Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Mit unserem Schreiben vom 17.12.2019 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen

Zur Information:

Schreiben vom 17.12.2018 Hinweise und Einwendungen	Beschluss vom 11.03.2019
Bodenschutz: <i>Die Böden im gesamten Planungsgebiet verfügen über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Sie besitzen die Fähigkeit bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben. Dadurch wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</i>	Der Hinweis wird berücksichtigt. <i>Ein Großteil der Fläche im Plangebiet bleibt unbebaut. Für die Versiegelung werden Flächen herangezogen, deren Boden teilweise bereits durch die Nutzung als Parkplatz verdichtet war. Zudem werden Teile der neuversiegelten Flächen wasserdurchlässig ausgebildet. Eine Kompensationsfläche in gleicher Höhe wie die Neuversiegelung befindet sich im Plangebiet. Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens im Plangebiet können nicht erkannt werden.</i>
Abwasserbeseitigung: <i>Laut Begründung des Bebauungsplanes „Buswendeschleife“ soll das anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Angaben bzgl. eines Schmutzwasseranfalls wurden in der Begründung des Bebauungsplanes nicht gemacht. Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers sind folgende Hinweise zu beachten: Bei einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Bei einer Versickerung wären zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung das geltende DWA-Merkblatt M 153 sowie das geltende DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung — NWFreiV fallen.</i>	Der Hinweis wird berücksichtigt. <i>Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass bei der Versickerung von Niederschlagswasser die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sind.</i>

Beschluss:

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

3.3 Einfacher Bebauungsplan "Buswendeschleife" mit integriertem Grünordnungsplan; Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Buswendeschleife“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie die Begründung wurden entsprechend den beschlossenen Abwägungsvorschlägen gefertigt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt den einfachen Bebauungsplan „Buswendeschleife“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.06.2019 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die genehmigungsfähige Fassung des Bebauungsplans herzustellen und der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekanntzumachen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

4. Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan

4.1 Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.

Sachverhalt

Der Entwurf des Bebauungsplans „Schlossberg“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 20.07.2018 einschließlich Begründung (Stand: 10.08.2018), Lärmgutachten (Stand: 20.07.2018) und Bodengutachten (= geotechnischer Untersuchungsbericht vom 07.11.2017) haben in der Zeit vom 24.09.2018 bis 26.10.2018 öffentlich ausliegen. Hierzu sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

4.2 Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Die von Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden durch das Büro TIG Ingenieur-

re GmbH & Co.KG, Neuseser Str. 3, 97337 Dettelbach, ausgewertet. Nach Abwägung öffentlicher, privater und gemeindlicher Belange, beschließt der Gemeinderat hierzu im Einzelnen wie folgt:

Nachfolgende beteiligte Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- o Abwasserverband Seebachgrund, Heßdorf
- o Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung, Erlangen
- o Kath. Pfarramt, Weisendorf
- o Bund Naturschutz in Bayern e.V., Weisendorf
- o Immobilien Freistaat Bayern, Nürnberg
- o Kreisbrandrat, LRA ERH
- o Kreisheimatpfleger, Herzogenaurach
- o Kreisjugendring ERH
- o Landesbund für Vogelschutz, Nbg
- o Landratsamt ERH – Gesundheitsamt, Jugendamt, Naturschutz, ÖPNV
- o Ruhrgas AG, Essen
- o Staatliches Schulamt Erlangen
- o Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe, Heßdorf
- o Deutsche Post AG Immobilienservice GmbH, Nbg
- o EV.- Luth. Pfarramt, Weisendorf
- o Grund- und Mittelschule / Schulleitung, Weisendorf
- o Kreishandwerkerschaft Erlangen, Erlangen
- o Ing.- Büro Baier & Schwarzott, Cadolzburg
- o Ing.- Büro für Tiefbau Wagner GmbH, Roßtal
- o Inexio GmbH, Saarlouis
- o Stadt Herzogenaurach
- o Markt Uehlfeld
- o Gemeinde Aurachtal
- o Gemeinde Oberreichenbach

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Aufstellung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

1. Main Donau Netzgesellschaft, Nürnberg

Stellungnahme vom 07.09.2019, eingegangen am 07.09.2019:

Es bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

2. Planungsverband Region Nürnberg, Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Stellungnahme vom 10.09.2018, eingegangen am 10.09.2018

- a) In den Unterlagen ist eine Auseinandersetzung mit vorhandenen Innenentwicklungspotentialen und ein obligatorischer Bedarfsnachweis für die darge-

stellten Flächen zu ergänzen, welcher sich an den Bevölkerungsprognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik orientiert und die Innenentwicklungspotentiale entsprechend berücksichtigt.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Wiedernutzbarmachung der Brachfläche steht bereits mit dem Ziel 3.2 des LEP Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Bedarfsnachweise für die geplanten Wohnbauflächen sind bereits im Verfahren zur Fortschreibung des FNP enthalten, in welchem auch das betreffende Gebiet als WA dargestellt ist. Der Bedarf an Wohnbauflächen ist in der Begründung unter Kapitel 1 erwähnt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen durchzuführen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- b) Bezüglich des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird in den Unterlagen auf die sich im Verfahren befindliche Fortschreibung hingewiesen, in der die Flächen des Plangebiets als Wohnbauflächen dargestellt sind. Es wird auf die regional-planerischen Stellungnahmen vom 17.01.2016 und 10.07.2018 zur FNP-Fortschreibung verwiesen, die inhaltlich aufrechterhalten werden. Die betreffenden Wohnbauflächen wären im Falle ihrer Realisierung mit dem Gesamtbedarf an Wohnbauflächen entsprechend zu verrechnen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahmen vom 17.01.2016 und 10.07.2018 zum Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplanes sind weiterhin zu berücksichtigen und eine entsprechende Verrechnung der Wohnbauflächen im Falle der Realisierung des Bebauungsplanes „Schlossberg“ durchzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt b) zur Kenntnis und beschließt, die entsprechend geforderte Berücksichtigung über die Verwaltung zu veranlassen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

3. Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme vom 10.09.2018, eingegangen am 17.09.2018

Es wurden keine Äußerungen gemacht.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

4. Autobahndirektion Nordbayern

Stellungnahme vom 11.09.2018, eingegangen am 17.09.2018

Es bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plans. Die Belange des Straßenbaulastträgers sind nicht betroffen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten

Stellungnahme vom 18.09.2018, eingegangen am 20.09.2018

Aus forstlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plans erhoben.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth

Stellungnahme vom 18.09.2018, eingegangen am 20.09.2018

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

7. Staatliches Bauamt Nürnberg

Stellungnahme vom 19.09.2018, eingegangen am 25.09.2018

Der vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

- a) Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. In diesem Fall wird für das geplante Gebäude der Kindertagesstätte, welches als aktive Schallschutzmaßnahme dient, eine Ausnahmegenehmigung auf 15 m erteilt. Diese entsprechende Anbauverbotszone wurde im Bauleitplan textlich und planerisch dargestellt und ist von jeglichen baulichen Anlagen frei zu halten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise und Forderungen zur Ausnahmegenehmigung bezüglich der Anbauverbotszone sind zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Da sich in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die geplante Kindertagesstätte nicht zur Umsetzung kommt, muss der Bebauungsplan überarbeitet werden. Hierüber ist in separatem Tagesordnungspunkt Billigungsbeschluss zu fassen und in einem weiteren Tagesordnungspunkt eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplans zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt a) zur Kenntnis und beschließt, entsprechenden Forderungen im Zuge der Erschließung und Bebauung des Gebietes einzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- b) Die Erschließung ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße St 2263 sind nicht zulässig.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Forderung wird durch das geplante Vorhaben nachgekommen. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt b) zur Kenntnis und beschließt, entsprechenden Forderungen im Zuge der Erschließung und Bebauung des Gebietes einzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- c) Längs der Staatsstraße ist eine geschlossene und ausreichend hohe Einfriedung ohne Tor zu errichten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Forderung einer entsprechenden Einfriedung für die Grundstücke Nr. 27 und 28 entlang der Grenze zur Staatsstraße sollte in den textlichen Festsetzungen unter Punkt I./7. ergänzt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Forderung aus der Stellungnahme unter Punkt c) zur Kenntnis und beschließt, die entsprechende Ergänzung im Bebauungsplan vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- d) Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

- e) Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

f) Der Baulastträger trägt keine Kosten der Schallschutzmaßnahme an den Anlagen die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

Kommentierung und Empfehlung Planer:
Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter den Punkten d) – f) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

8. Pledoc GmbH, Essen

Stellungnahme vom 14.09.2018, eingegangen am 20.09.2018

Von Pledoc verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:
Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

9. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Stellungnahme vom 24.09.2018, eingegangen am 27.09.2018

Aus Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans.

Kommentierung und Empfehlung Planer:
Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

10. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

Stellungnahme vom 26.09.2018, eingegangen am 01.10.2018

Durch die Aufstellung des B-Plans werden keine von der Regierung von Oberfranken / Bergamt Nordbayern wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Kommentierung und Empfehlung Planer:
Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

11. Bayerischer Bauernverband, Herzogenaurach

Stellungnahme vom 10.10.2018, eingegangen am 10.10.2018

Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans vorgebracht.

Kommentierung und Empfehlung Planer:
Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

12. Handwerkskammer für Mittelfranken

Stellungnahme vom 08.10.2018, eingegangen am 10.10.2018

Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange der Wirtschaft gem. §1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB zu beachten sind. Ansonsten bestehen keine Einwendungen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:
Die Ausweisung eines Wohngebietes widerspricht im Allgemeinen nicht den Belangen der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur (im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung). Daher ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

13. Industrie- Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Stellungnahme vom 15.10.2018, eingegangen am 15.10.2018

Es bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plans. Durch das Wohngebiet werden gewerbliche Interessen nicht eingeschränkt. Der überplante Bereich grenzt an Wohnbebauung, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte erwartet werden. Die Revitalisierung des brachliegenden Industriegeländes stellt eine städtebauliche Verbesserung und eine Aufwertung des Ortsbildes dar, was gesamtwirtschaftlich zu begrüßen ist.

Kommentierung und Empfehlung Planer:
Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

14. Deutsche Telekom

Stellungnahme vom 11.10.2018, eingegangen am 17.10.2018

a) Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden.

Kommentierung und Empfehlung Planer:
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien kann nicht aufrechterhalten werden, da für die Umsetzung des Wohngebietes zunächst der vollumfängliche Abbruch der Industriebranche vorzunehmen ist.

- b) Die Verkehrswege sollen so an die Telekommunikationslinien angepasst werden, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Da durch die Umsetzung des Wohngebietes eine völlig andere Nutzungs- und Erschließungsform vorliegen wird, können die neu herzustellenden Verkehrswege nicht an die vorhandenen Telekommunikationslinien angepasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Forderungen und Empfehlungen aus der Stellungnahme unter den Punkten a) und b) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine Änderungen an der bestehenden Planung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- c) Zur Versorgung im und außerhalb des Plangebiets ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

- d) Eigene oder Maßnahmen Dritter sollen zum Zweck der Koordinierung mitgeteilt werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme müssen mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu beachten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter den Punkten c) und d) zur Kenntnis und beschließt, diese zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- e) Es wird um Aufnahme folgender fachlicher Festsetzungen in den B-Plan gebeten: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone (Breite 0,3 m) für die Unterbringung der TK-Linien vorzusehen. Bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der FGSV, Ausgabe 2013, Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien der Telekom nicht behindert werden.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Derartige Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen, im Zuge der Erschließungsarbeiten zu beachten und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bauwesen umzusetzen. Daher werden sie nicht in Bebauungsplänen dargestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Forderungen aus der Stellungnahme unter Punkt e) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine Änderungen an der bestehenden Planung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

15. Markt Dachsbach

Stellungnahme vom 10.10.2018, eingegangen am 11.10.2018

Es bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plans.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

16. Gemeinde Gerhardshofen

Stellungnahme vom 17.10.2018, eingegangen am 18.10.2018

Es bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plans.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

17. Topos team, Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH

Stellungnahme vom 19.10.2018, eingegangen am 19.10.2018

- a) Die Festsetzung des Gebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanentwurfes vom 26.04.2018.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

- b) Eine Wiedernutzung der Brachfläche ist unter städtebaulichen Gesichtspunkten ausdrücklich zu begrüßen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter den Punkten a) – b) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- c) Die geplante Kindertagesstätte ist in einem WA-Gebiet allgemein zulässig und erfordert nicht zwangsläufig die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Da sich in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die geplante Kindertagesstätte nicht zur Umsetzung kommt, muss der Bebauungsplan überarbeitet werden. Hierüber ist in separatem Tagesordnungspunkt Billigungsbeschluss zu fassen und in einem weiteren Tagesordnungspunkt eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplans zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt c) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen bis zur Behandlung der überarbeiteten Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- d) Es wird dem Markt Weisendorf empfohlen, in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger zu regeln, wie und bis wann das Gebäude der Kindertagesstätte errichtet werden muss, um ausreichenden Lärmschutz für die dahinterliegende Wohnbebauung zu schaffen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Da sich in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die geplante Kindertagesstätte nicht zur Umsetzung kommt, muss der Bebauungsplan überarbeitet werden. Hierüber ist in separatem Tagesordnungspunkt Billigungsbeschluss zu fassen und in einem weiteren Tagesordnungspunkt eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplans zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt d) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen bis zur Behandlung der überarbeiteten Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- e) Es wird angeregt, die privaten Grünflächen nach Norden auf eine Breite von mind. 5 m zu erweitern, um eine bessere Eingrünung zu erreichen und ausreichend Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen zu schaffen. Damit diese private Heckenpflanzung realisiert wird, sollten auch hierzu Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag getroffen werden.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Eine Verbreiterung der nördlichen privaten Eingrünung mindert die Attraktivität der betreffenden Baugrundstücke, da wertvolle Außenbereichswohnflächen reduziert werden. Eine ausreichende Eingrünung lässt sich auch durch eine 3 m breite Hecke realisieren. Ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ohnehin bereits durch die angrenzenden öffentlichen Flurstücke Fl.Nr. 292/3 und 292/5 zwischen Wohnbaugebiet und Ackerflächen gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt e) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Änderungen im Rahmen des B-Planverfahrens durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

- f) Der Stauraum vor Garagen und Carports sollte von 3 m auf 5 m erweitert werden. Des Weiteren sollte der Standort von Garagen, Carports und Stellplätze dargestellt werden, um beurteilen zu können, wie und wo die erforderliche Zahl von Stellplätzen geschaffen werden kann.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Die festgesetzte Stauraumtiefe von 3 m ist als Mindesttiefe definiert und entspricht den Regelungen aus der GaStellV §2 Abs.1 S. 1. Des Weiteren regelt der Bebauungsplan anhand von Punkt I./6.1 bereits die Anzahl der vorzuhaltenden Stellplätze auf den Grundstücken durch die Garagen- und Stellplatzverordnung des Markt Weisendorf.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt f) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Änderungen o. Anpassungen im Rahmen des B-Planverfahrens Veranlassungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 2 Anwesend: 17

Herr Marktgemeinderat Karl-Heinz Hertlein erscheint um 19:27 Uhr zur Sitzung.

- g) Das dargestellte Baukonzept wird mit dem im Erläuterungsbericht zum überarbeiteten FNP formulierten Ziel, die zusätzliche Verkehrsbelastung für Mönchweg und Vorstadtstraße möglichst gering zu halten, als schwer vereinbar gehalten. Die Gemeinde sollte deshalb prüfen, die Anzahl der zulässigen Doppelhäuser und die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden zu beschränken. Sollte dies unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht möglich sein, wäre ein ausreichend breiter Gehweg entlang der Vorstadtstraße dringlich erforderlich, um das Vorhaben realisieren zu können.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Eine Reduzierung der Anzahl der zulässigen Doppelhäuser und die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist aus Gründen des gewählten Erschließungskonzeptes nicht möglich, da ansonsten die Umsetzung des Baugebietes für den Investor unwirtschaftlich wird. Ausreichend breite Gehwege im gesamten Gemeindegebiet sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stets anzustreben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt g) zur Kenntnis und beschließt, keine Reduzierung der geplanten Anzahl an zulässigen Doppelhäusern bzw. Zahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude vorzunehmen. Weiterhin wird beschlossen, bezüglich der Gehwege v.a. im Bereich Vorstadtstraße entsprechende Möglichkeiten und Konzepte unabhängig und außerhalb dieses B-Planverfahrens auszuloten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

18. Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 10.10.2018, eingegangen am 15.10.2018

Einwände werden bei Berücksichtigung nachfolgender Hinweise nicht erhoben.

- a) Die Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche steht mit dem Ziel 3.2 des LEP Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt a) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- b) Begrüßt wird die Planung einer Kindertagesstätte, da gemäß dem Ziel 8.3.1 des LEP Bayern soziale Infrastrukturen wie Kinderbetreuungsangebote in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Da sich in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die geplante Kindertagesstätte nicht zur Umsetzung kommt, muss der Bebauungsplan überarbeitet werden. Hierüber ist in separatem Tagesordnungspunkt Billigungsbeschluss zu fassen und in einem weiteren Tagesordnungspunkt eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplans zu beschließen. Nichts desto trotz behält die Marktgemeinde Ihre Pflicht zur Vorhaltung ausreichender Betreuungsplätze für Kinder weiterhin im Blick.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt b) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen bis zur Behandlung der überarbeiteten Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- c) Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Wohnbaufläche im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP dem Bedarfsnachweis vollständig anzurechnen ist. Die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP vom 27.07.18 wird aufrechterhalten.
Der Umfang der zur Verfügung stehenden bzw. geplanten Wohnbauflächen im gesamten Gemeindegebiet muss dem ermittelten Wohnbaulandbedarf entsprechen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme vom 27.07.2018 zum Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist weiterhin zu berücksichtigen, wonach der Umfang der zur Verfügung stehenden bzw. geplanten Wohnbauflächen im Gemeindegebiet dem ermittelten Wohnbaulandbedarf entsprechen muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt c) zur Kenntnis und beschließt, die entsprechend geforderte Berücksichtigung über die Verwaltung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

19. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme vom 23.10.2018, eingegangen am 23.10.2018

Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler im Bebauungsplan besteht Einverständnis.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

20. Bayernwerk Netz GmbH

Stellungnahme vom 18.10.2018, eingegangen am 24.10.2018

- a) Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes kann nicht aufrechterhalten werden, da für die Umsetzung des Wohngebietes zunächst der vollumfängliche Abbruch der Industriebrache vorzunehmen ist. Weitere Abstimmungen sind im Zuge der Erschließungsplanung und der Bauausführung vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt a) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine Änderungen an der bestehenden Planung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- b) Bei der Überprüfung der Planunterlagen wurde festgestellt, dass die Leitungen der Bayernwerk AG nicht eingezeichnet sind.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Im Bebauungsplan wird regelmäßig auf die Darstellung sämtlicher vorhandener Ver- und Versorgungsleitungen verzichtet, da es sich hierbei um Themen der Erschließungsplanung und nicht um Angelegenheiten des Bauleitplanverfahrens handelt. Eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise ist, wie stets üblich, im Zuge der Erschließungsplanung vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt b) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine Änderungen am Bebauungsplan vorzunehmen, jedoch die nötigen Abstimmungen im Zuge der Erschließungsplanungen über die Verwaltung durch den Planer zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- c) Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Verlegung ist nur in Gehwegen, Versorgungsstrei-

fen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Es ist notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bereich mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und im Zuge der Erschließungsplanungen zu beachten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt c) zur Kenntnis und beschließt, die nötigen Abstimmungen im Zuge der Erschließungsplanungen über die Verwaltung durch den Planer zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- d) Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwege und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort abzustecken.
- e) Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.
- f) Bei Tiefbaumaßnahmen in der Nähe der Leitungen ist eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Erdkabel anzufordern. Sicherungsmaßnahmen müssen festgelegt werden.
- g) Auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten wird hingewiesen.
- h) Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Der Hinweis im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen“ bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 ist zu beachten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen und im Zuge der Bauausführung der Erschließungsarbeiten zu beachten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter den Punkten d) bis h) zur Kenntnis und beschließt, die nötigen Abstimmungen im Zuge der Bauausführung der Erschließungsarbeiten über die Verwaltung durch die Bauüberwachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

21. Stadt Höchststadt

Stellungnahme vom 24.10.2018, eingegangen am 26.10.2018

Die Belange der Stadt Höchststadt sind nicht betroffen. Es werden keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plans erhoben.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

22. LRA Erlangen Höchststadt, Bauamt II

Stellungnahme vom 13.11.2018, eingegangen am 13.11.2018. Die Abgabefrist wurde auf Anfrage des LRA durch die Verwaltung bis 13.11.2018 verlängert.

- a) In der Begründung auf Seite 5 wurde unter Punkt 2 angegeben, dass das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird. Sowohl in der Planzeichnung als auch in der Legende wurde neben einem Allgemeinen Wohngebiet eine Fläche für Gemeinbedarf für die Errichtung einer Kindertagesstätte festgesetzt. Die Begründung ist daher zu berichtigen.
In der Definition der Nutzungsschablone werden Festsetzungen zum WA II definiert. Da es sich bei der Fläche mit der Bezeichnung „WA II“ um die Fläche für Gemeinbedarf handelt, sind die Angaben in der Planzeichnung und in der Nutzungsschablone zu überarbeiten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Da sich in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die geplante Kindertagesstätte nicht zur Umsetzung kommt, muss der Bebauungsplan überarbeitet werden. Hierüber ist in separatem Tagesordnungspunkt Billigungsbeschluss zu fassen und in einem weiteren Tagesordnungspunkt eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplans zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt a) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen bis zur Behandlung der überarbeiteten Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- b) Es wird gebeten, im Verfahren der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Weisendorf 2030“ des Marktes Weisendorf die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche entsprechend zu berücksichtigen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Bitte ist zur Kenntnis zu nehmen. Da sich in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die geplante Kindertagesstätte nicht zur Umsetzung kommt, muss der Bebauungsplan überarbeitet werden. Hierüber ist in separatem Tagesordnungspunkt Billigungsbeschluss zu fassen und in einem weiteren Tagesordnungspunkt eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplans zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt b) zur Kenntnis und beschließt diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen bis zur Behandlung der überarbeiteten Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- c) In den Festsetzungen unter Punkt 3.3 für das Teilgebiet II wurden im dritten Absatz Hinweise im Hinblick auf die Baugenehmigung aufgenommen.

Die in einem Baubauungsplan möglichen Festsetzungen sind in dem abschließenden Festsetzungskatalog in § 9 Abs. 1 BauGB vorgegeben. Da es sich nicht um eine Festsetzung im Sinne des § 9 BauGB handelt, wird um entsprechende Änderung der Festsetzungen gebeten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Textpassage sollte in den Teil „III. Hinweise“ verschoben werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt c) zur Kenntnis und beschließt, die Änderung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

d) Hinsichtlich der festgesetzten Dachform für die Errichtung von Doppelhäusern wird um Prüfung dieser Festsetzung gebeten, da hier in der Ausführung eine Doppelhaushälfte mit Satteldach und die angrenzende Doppelhaushälfte mit einem Pultdach zur Ausführung kommen könnte.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Festsetzungen hierzu sind derart zu konkretisieren, dass aneinander angrenzende Doppelhaushälften mit gleicher Dachform auszuführen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt d) zur Kenntnis und beschließt, die Änderung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

e) Unter Punkt 5.3 wurde festgesetzt, dass bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen Flachdächer zulässig sind. Da nach Rücksprache mit dem Planer alle Dachformen – nicht nur Flachdächer – zulässig sein sollen, ist die Festsetzung zu überarbeiten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Festsetzungen hierzu sind derart zu konkretisieren, dass bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen neben Flachdächern auch Pult- und Satteldächer zulässig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt e) zur Kenntnis und beschließt, die Änderung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

f) Unter Punkt 5.6 der Festsetzungen wird hinsichtlich der Dachgauben und Dacheinschnitte auf die Satzung des Marktes Weisendorf, die unter Punkt III. Hinweise aufgeführt sein soll, verwiesen. Unter Punkt III. fehlen Angaben hierzu.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Unter Punkt III. ist der Verweis auf die Dachgaubensatzung zu ergänzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt f) zur Kenntnis und beschließt, die Ergänzung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

g) Bezüglich der zulässigen Höhe der Einfriedungen und Sockel wird aus Gründen der Klarheit um Präzisierung der diesbezüglichen Festsetzungen gebeten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Um Unklarheiten bezüglich der Sockelhöhe im Hinblick auf die zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen zu vermeiden, sollten auf Empfehlung des LRA die Festsetzungen dahingehend überarbeitet werden, dass die Sockelhöhe stets in der zulässigen Gesamthöhe einzurechnen ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt g) zur Kenntnis und beschließt, die Änderungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

h) Es ist festzustellen, dass Teile des Geltungsbereiches in der Anbauverbotszone liegen. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, ob hierzu eine Rücksprache mit dem Straßenbauamt erfolgt ist. Für die Anbauverbotszone fehlt zudem die Definition in der Legende.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechende Abstimmungen mit dem Straßenbauamt sind im Voraus erfolgt (siehe auch Nr. 7). Dies ist aus Gründen der Vollständigkeit in der Begründung zu erwähnen. Auch die Ergänzung der Legende in Bezug auf die in der Plandarstellung gezeigte Anbauverbotszone ist aus Gründen der Vollständigkeit vorzunehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt h) zur Kenntnis und beschließt, die Ergänzungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

i) Auf das Erfordernis bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen Kinderspielplatz anzulegen, wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Art. 7 Abs. 2 BayBO).

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt i) zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

j) In den Festsetzungen wurde angegeben, dass die Aufnahme der Wohnnutzung im Teilgebiet I erst möglich ist, wenn der Baukörper im Teilgebiet II im

Rahmen der festgelegten zwingenden Haushöhe über die gesamte Länge und Höhe im Rohbau mit eingesetzten Fenstern errichtet worden ist. Hier stellt sich die Frage, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. In der Begründung wurde hierzu keine Aussage getroffen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Da sich in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die geplante Kindertagesstätte als Baukörper im Teilgebiet II nicht zur Umsetzung kommt, muss der Bebauungsplan überarbeitet werden. Hierüber ist in separatem Tagesordnungspunkt Billigungsbeschluss zu fassen und in einem weiteren Tagesordnungspunkt eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplans zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt j) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen bis zur Behandlung der überarbeiteten Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

23. LRA Erlangen Höchststadt, Bauamt II, Technischer Umweltschutz

Stellungnahme vom 13.11.2018, eingegangen am 13.11.2018. Die Abgabefrist wurde auf Anfrage des LRA durch die Verwaltung bis 13.11.2018 verlängert.

Es ist eine vollständige historische Recherche und darauf aufbauend ggf. eine orientierende Untersuchung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach Bodenschutzrecht erforderlich.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Diese geforderte historische Umweltrecherche wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Da hierbei Kontaminationsverdachte für verschiedene Stoffe (v.a. LHKW, BTEX, KW, PAK und PCB) festgestellt werden mussten, wurde von den Aufsichtsbehörden eine weitergehende orientierende Erkundung gefordert. Diese ist ebenfalls in der Zwischenzeit von einem zugelassenen Sachverständigen nach Bodenschutzrecht durchgeführt worden. In dieser orientierenden Altlastenerkundung wurden für den Wirkungspfad Boden-Gewässer Untersuchungen des Grundwassers, der oberflächennahen Bodenluft und Bodenschichten durchgeführt. Im Grundwasser wurden in einem unmittelbar am LHKW-Verdachtsbereich gelegenen Werksbrunnen LHKW-Gehalte über dem Stufe-1-Wert festgestellt. In der Bodenluft wurde für einen LHKW-Verdachtsbereich eine flächige Belastung durch PER festgestellt, die Konzentrationen liegen jedoch noch deutlich unter dem Hilfwert 1. Aufgrund der nachgewiesenen LHKW-Belastung im Grundwasser (PER und Abbauprodukt TRI) ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich punktuell stärkere Belastungen auftreten können. Die BTEX-Gehalte in einer Bodenluftmessstelle liegen unter dem Hilfwert 1, könnten jedoch auf einen Ölschaden am benachbarten erdverbaute Tank hindeuten. In den Bodenproben ergaben sich drei Einzelfunde von Arsen, Blei und PCB mit Überschreitungen der Hilfwerte 1. Für die Schwermetalle waren keine Prüfwertüberschreitungen am Ort der Beurteilung zu erwarten. Bei der PCB-Belastung hingegen überschreiten drei PCB-Einzelstoffe den Hilfwert 2.

Diese Ergebnisse wurden ebenfalls bereits mit dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg besprochen. Es wurde hierbei abgestimmt, weiterführende Erkundungsmaßnahmen (Detailuntersu-

chung mit abschließender Gefährdungseinschätzung) baubegleitend mit dem Rückbau der Industriearie durchzuführen. Für den Rückbau nicht erkundeter Objekte (erdverbaute Tanks etc.) ist ohnehin eine derartige Baubegleitung vorzusehen. In der Stellungnahme des WWA Nürnberg (E-Mail vom 26.03.2019) wird der aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch zusätzlich erforderliche Untersuchungsbedarf wie folgt skizziert:

- horizontale und vertikale Abgrenzung der LHKW- und BTEX-Befunde im Umgriff der Bohrungen BL8 - BL10 und BL15. Ergänzend sind die gewonnenen Bodenproben auf deren PFC-Konzentration im Eluat zu untersuchen. Generell ist bei abfallrechtlichen Deklarationen der Parameter PFC im Eluat zu untersuchen,
- horizontale und vertikale Abgrenzung des PCB-Befunds (> Hilfwert-1 bzw. -2) im Umgriff der Bohrung BL1,
- horizontale und vertikale Abgrenzung des Arsenbefunds (> Hilfwert-1) im Umgriff der Bohrung BL8,
- horizontale und vertikale Abgrenzung des Bleibefunds (> Hilfwert-1) im Umgriff der Bohrung BL16,
- 24-stündiger Pumpversuch – nach Möglichkeit mit max. Absenkung – am ehem. Betriebsbrunnen mit Probenahme zu Beginn, zur Mitte und am Ende der Pumpmaßnahme. Die Grundwasserproben sind auf die Parameter PFC, LHKW inkl. Vinylchlorid, PAK, Naphthaline, BTEX, Arsen, Blei und PCB zu untersuchen,
- Rückbau der Öltanks in Anwesenheit einer in der Altlastenbearbeitung sachkundigen Person.

Bis dato konnten hiervon folgende Forderungen bereits abgearbeitet werden:

Im Bereich des LHKW Schadens (Westteil der mittleren Halle) wurden 5 Schürfe (L1 - L5) angelegt. Organoleptisch auffällige Bereiche wurden nicht gefunden. Die Proben zur Beweissicherung waren unauffällig. Mit dem weiteren Abbruch sind etwa fünf weitere Schürfe geplant, um auf mögliche LHKW-hot-spots zu erkunden. Im Bereich der Bleiverdachtsfläche (BL 16) wurde nach Westen, Osten und Süden je 5 Meter entfernt ein Schurf angelegt und die oberflächennahen Schichten tiefenzoniert beprobt (drei Tiefenstufen, angepasst an den Schichtenaufbau). Die in der BL 16 gemessene Bleibelastung von 110 mg/kg konnte in keiner der Proben wiedergefunden werden. Es wird daher von einer Punktbelastung ausgegangen, die aufgrund ihrer Kleineräumigkeit und geringen Stärke (10 % über Hilfwert 1) irrelevant ist. Im Bereich des ehemaligen Containerstandortes wurde in der orientierenden Altlastenerkundung in der BL 01 PCB gefunden. Hier wurde nun die betreffende Auffüllung (ca. 0,6 bis 0,8 m) flächig abgegraben und beprobt. Insgesamt ist der PCB-Gehalt durch Vermischungseffekt geringer als in der Bodenprobe aus der orientierenden Altlastenerkundung (für PCB-Einzelstoffe liegen mehrere Überschreitungen des Hilfwertes 1 vor, was zwar abfallrechtlich ohne Relevanz ist, aber nochmals zeigt, dass die Maßnahme Abgrabung bodenschutzrechtlich sinnvoll war). Aus dem Abgrabungsbereich wurden zur Abgrenzung weitere Wand- und Sohlproben entnommen. Sie ergaben in den Baugrubenwänden im Norden und Osten sowie in der Baugrubensohle nur noch PCB-Gehalte im Spurenbereich. Die Wandprobe im Süden hingegen zeigte mit 6,5 mg/kg noch eine sanierungswürdige PCB-Belastung. Dieser Auffüllungstreifen wird noch unter Begleitung des Gutachters abgraben. Die weiteren Bodenaufschlüsse (Arsen-Verdachtsbereich und weiterer LHKW-Bereich) sowie die Herausnahme der Erdtanks erfolgen rückbaubegleitend. Hier wird, wie gewünscht, das LRA Erlangen-Höchststadt hinzugezogen.

Mit Mail vom 03.05.2019 teilte das Umweltamt des LRA Erlangen-Höchststadt hinsichtlich der bisher fortgeschrittenen Altlastenbeseitigungen mit, dass aus dessen Sicht keine Bedenken bestehen, die Bauleitplanung zum Bebauungsplan „Schlossberg“ zum Abschluss bringen zu können, so-

fern die Abwicklung der noch erforderlichen Restarbeiten in einem abzuschließenden Vertrag mit dem Investor geregelt werden.

Aus diesem Grund wird zusätzlich zu den zu treffenden Vereinbarungen mit dem Investor im Rahmen eines Erschließungsvertrages im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Aufnahme einer Bautätigkeit zur Errichtung von zur Wohnnutzung bestimmten Hochbauten erst zulässig ist, wenn durch gutachterliche Stellungnahme der Abschluss der umweltrelevanten Erkundungen und Altlastensanierungen bestätigt wurde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, die mit den Aufsichtsbehörden abgestimmten Vorgehensweisen durch den Investor durchführen zu lassen, diese Vorgehensweise durch Aufnahme in den mit dem Investor zu schließenden Erschließungsvertrag aufzunehmen und die genannten Bedingungen in den Bebauungsplan einfließen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

24. LRA Erlangen Höchststadt, Bauamt II, Immissionsschutz

Stellungnahme vom 13.11.2018, eingegangen am 13.11.2018. Die Abgabefrist wurde auf Anfrage des LRA durch die Verwaltung bis 13.11.2018 verlängert.

a) Es bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Plans.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt a) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

a: 16 Nein: 2
Anwesend: 18

b) Es wird empfohlen, im B-Plan darauf hinzuweisen, dass gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.8. 1998 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Ablufführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten:
Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet
tags (6.00-22.00): 55 dB (A)
nachts (22.00-6.00): 40 dB (A)

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Empfehlung ist zur Kenntnis zu nehmen. Sie sollte in den Bebauungsplan unter Punkt „III. Hinweise“ aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Empfehlung aus der Stellungnahme unter Punkt b) zur Kenntnis und beschließt, den Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

c) Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu erleichtern, können folgende Hinweise ebenfalls in

die „textlichen Hinweise“ aufgenommen werden:

1. Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen.
2. Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregate oder Zu- bzw. Ablufführungen direkt an, oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume soll vermieden werden.
3. Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion und sollte daher vermieden werden.
4. Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit Verbundenen Rohrleitung auf eine köperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
5. Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonst. Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
6. Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ [Bayerisches Landesamt für Umwelt])
7. Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, Gerätetausch)

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Da, wie beschrieben, all diese baulichen Gestaltungshinweise auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, und Mini-Blockheizkraftwerke“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und auf den Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ beruhen, wird empfohlen, auf die genannten Leitfäden im Bebauungsplan hinzuweisen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt b) zur Kenntnis und beschließt, den Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, und Mini-Blockheizkraftwerke“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und auf den Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

25. LRA Erlangen Höchststadt, Bauamt II – Kommunale Abfallwirtschaft

Stellungnahme vom 13.11.2018, eingegangen am 13.11.2018. Die Abgabefrist wurde auf Anfrage des LRA durch die Verwaltung bis 13.11.2018 verlängert.

- a) Für die geplanten Grundstücke in den Bereichen der Straßen „Privat“ besteht kein Wendehammer für 3-achsige Müllfahrzeuge. Die Grundstücke können nicht direkt angefahren werden. Das Leeren in diesen Straßen ist nicht möglich und somit nicht sichergestellt. Die Müllgefäße müssen am Abholtag vorgezogen werden. Ein Müllstellplatz ist einzurichten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Da es sich um Privat-Wege handelt sind die Müllgefäße am Abholtag an den öffentlichen Grund vorzuziehen. Dieser Sachverhalt sollte in die Begründung aufgenommen werden. Die geplanten Aufweitungen der Privatwege am Übergang zum öffentlichen Grund können hierbei als temporärer Sammelplatz herangezogen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt a) zur Kenntnis und beschließt, die Forderung nach einer Einrichtung eines gesonderten Müllstellplatzes zurückzuweisen, da im Bereich der Aufweitungen der privaten Anliegerstraßen ausreichend Platz besteht. Weiterhin wird beschlossen, die Aufnahme des Hinweises auf die Pflicht zum Vorziehen der Müllgefäße an den öffentlichen Grund v.a. im Bereich der privaten Anliegerstraßen in die Begründung zum Bebauungsplan zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- b) Es kann aufgrund der Anzahl von Mülltonnen und Gelben Säcke am Abholtag zu Verkehrsproblemen kommen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt b) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

26. LRA Erlangen Höchststadt, Bauamt II, Verkehrssicherheit

Stellungnahme vom 13.11.2018, eingegangen am 13.11.2018. Die Abgabefrist wurde auf Anfrage des LRA durch die Verwaltung bis 13.11.2018 verlängert.

- a) Wegen der angrenzenden Staatsstraße ist das Staatliche Bauamt Nürnberg zu beteiligen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Das Staatliche Bauamt Nürnberg wurde parallel mitbeteiligt (siehe Nr. 7

- b) Die Erschließung muss vollständig über die Erschließungsstraße erfolgen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Erschließungsstraßen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt a) und b) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen vorzu-

nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- c) Die Kita muss zur Staatsstraße hin einen ausreichenden hohen geschlossenen Zaun erhalten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Da sich in der Zwischenzeit ergeben hat, dass die geplante Kindertagesstätte als Baukörper im Teilgebiet II nicht zur Umsetzung kommt, muss der Bebauungsplan überarbeitet werden. Hierüber ist in separatem Tagesordnungspunkt Billigungsbeschluss zu fassen und in einem weiteren Tagesordnungspunkt eine erneute Auslegung des geänderten Bebauungsplans zu beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt c) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Veranlassungen bis zur Behandlung der überarbeiteten Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

27. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Stellungnahme vom 24.10.2018, eingegangen am 30.10.2018

- a) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass permanente Grundwasserabsenkungen grundsätzlich nicht befürwortet werden. Bei hohen Grundwasserständen müssen Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungsstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. Da die Sachverhalte über Gesetzgebungen geregelt sind, besteht kein Bedarf zur Aufnahme in die Unterlagen des Bebauungsplanes, da sie Allgemein-Gültigkeit besitzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt a) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- b) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Durchführung einer historischen Recherche und eine Orientierende Untersuchung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach Bodenschutzrecht für dringend erforderlich gehalten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme des Planers aus Punkt 23. verwiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, die mit den Aufsichtsbehörden abgestimmten Vorgehensweisen durch den Investor durchführen zu lassen, diese Vorgehensweise durch Aufnahme in den mit dem Investor zu schließenden Erschließungsvertrag

aufzunehmen und die genannten Bedingungen in den Bebauungsplan einfließen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- c) Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist fachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürliche Funktion erfüllen können d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.
Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter Zuhilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen z.B. DIN 19371 hingewiesen werden.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. Sie beschreiben die allgemein anerkannten Regeln der Technik und sind stets zu beachten. Daher bedarf es keiner expliziten Aufnahme in die Unterlagen des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt c) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- d) Erdwärmesonden sind am Standort (Altlastenfreiheit vorausgesetzt) grundsätzlich möglich; die maximale zulässige Bohrtiefe liegt bei 100 Meter je Sonde. Bohrrisiken sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. In den Bebauungsplan sollte unter Punkt „III.Hinweise“ aufgenommen werden, dass die zulässige Bohrtiefe je Bohrsonde maximal 100 Meter beträgt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt d) zur Kenntnis und beschließt, die Ergänzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- e) Nach §55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (Trennsystem) in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Folge ist, dass Neubauflächen nur noch im Trennsystem zu entwässern sind, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da es sich nicht um ein Neubaugebiet handelt, sondern um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, wäre eine Abwasserbeseitigung im Trennsystem zwar nicht

zwingend erforderlich, aber grundsätzlich anzustreben. Durch ein Trennsystem wäre eine Entlastung der Mischwasserkanalisation gegeben. Es wird auch auf die Zunahme von stattfindenden Starkniederschlagsereignissen und die kommunale Überflutungsvorsorge hingewiesen.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. Gemäß dem durchgeführten Bodengutachten (Punkt 4.4 auf S. 4) ist eine Versickerung der Oberflächenwässer aufgrund der gering durchlässigen oberflächennah anstehenden Felslagen als schwierig einzustufen. Das bestehende Abwassernetz im angrenzenden Bereich Mönchweg/Industriestraße liegt als Mischsystem vor. Daher ist eine getrennte Ableitung von Oberflächenwasser in eine natürliche Vorflut nicht möglich. Allerdings wird das Plangebiet selbst vorsorglich im Trennsystem erschlossen, um für eventuelle spätere Kanalbaumaßnahmen zur Errichtung eines Trennsystems durch die Marktgemeinde Weisendorf im nachfolgenden Netz vorbereitet zu sein. Zur Entlastung der nachfolgenden Mischwasser-Kanalisation wird innerhalb des Plangebietes eine entsprechende Regenwasser-Rückhaltung realisiert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise aus der Stellungnahme unter Punkt e) zur Kenntnis und beschließt, diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- f) Durch die neuen Bauflächen können evtl. Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Grundstücke verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter - bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Stauässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Derzeit sind keine solche Anlagen bekannt. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen derartige Anlagen angetroffen werden, sind diese gemäß den Hinweisen des WWA zu behandeln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme unter Punkt f) zur Kenntnis und beschließt, entsprechende Maßnahmen im Eintrittsfall zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

28. Gemeinde Heßdorf

Stellungnahme vom 25.09.2018, eingegangen am 08.11.2018

(Die Stellungnahme ist außerhalb der Frist eingegangen, wird aber dennoch zur Beschlussfassung zugelassen).

Die Gemeinde erhebt keine Einwände gegen die Bauleitplanung des Marktes Weisendorf.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

29. Gemeinde Großenseebach

Stellungnahme vom 25.10.2018, eingegangen am 08.11.2018

(Die Stellungnahme ist außerhalb der Frist eingegangen, wird aber dennoch zur Beschlussfassung zugelassen).

- a) Die Gemeinde Großenseebach erhebt gegen die o.g. Bauleitplanung des Marktes Weisendorf hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens Einwendungen und Bedenken.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Die Einwendungen und Bedenken sind zur Kenntnis zu nehmen. Die durch die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Großenseebach verlaufende Staatsstraße St 2259 befindet sich in der Straßenbaulast des Staatlichen Bauamtes Nürnberg. Das dortige Verkehrsaufkommen und eventuelle Zunahmen können nicht allein auf Siedlungstätigkeiten in der Marktgemeinde Weisendorf zurückgeführt werden. Die, durch die Ausweisung des geplanten Baugebietes „Schlossberg“ im Markt Weisendorf, mögliche Zunahme des Verkehrsaufkommens in der OD Großenseebach ist zudem im Verhältnis zum derzeitigen durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen als sehr gering einzustufen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Einwendungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt, diese zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

- b) Weitere Belange der Gemeinde Großenseebach erscheinen durch die Planung nicht tangiert.

Kommentierung und Empfehlung Planer:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

4.3 **Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Genehmigung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung (beides Stand 03.06.2019) sowie der Tektur des Lärmgutachtens (Stand: 29.04.2019)**

Sachverhalt

Das Ergebnis der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans „Schlossberg“ mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Gutachten wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet. Außerdem soll anstelle der ursprünglich geplanten Kindertagesstätte auf dem geplanten Grundstück Nr. 27 nun ein Mehrfamilienhaus mit bis zu 4 Wohneinheiten entstehen. Hierfür wird zusätzlich eine Fläche für einen Kinderspielplatz benötigt, welche südlich des geplanten Grundstücks Nr. 27 als geplantes Grundstück Nr. 28 festgelegt wird. Für das geplante Mehr-

familienhaus musste das Lärmgutachten für das Gebiet überarbeitet und neu aufgestellt werden. Da somit eine wesentliche Änderung des Bebauungsplanes vorliegt, ist der überarbeitete Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.06.2019 sowie das überarbeitete Lärmgutachten (Stand: 29.04.2019) erneut zu billigen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat billigt den geänderten Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan i.d.F. vom 03.06.2019 mit Begründung (Stand 03.06.2019) sowie das Lärmgutachten (Tektur: Stand 29.04.2019).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

4.4 **Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt

Siehe TOP 4.3.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierzu sind der geänderte Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan (Stand: 03.06.2019) mit Begründung (Stand: 03.06.2019) sowie die vorliegenden Gutachten öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

4.5 **Bebauungsplan "Schlossberg" mit integriertem Grünordnungsplan; Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt

Siehe TOP 4.3.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung zusammen mit dem Planungsbüro die erneute Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 2 Anwesend: 18

5. **Abwasseranlage Markt Weisendorf; OT Boxbrunn**

5.1 **Abwasseranlage Markt Weisendorf; OT Boxbrunn - Vorstellung der Planungen und Varianten**

Sachverhalt

Die gehobene Erlaubnis –Abwasseranlage Weisendorf; Ortsteil Boxbrunn – Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in den Gründlbach und von Regenwasser über Regenwasserkanäle von Abwasser in den Teich Fl.Nr. 13, Gemarkung Boxbrunn in den Gründlbach vom 02.03.1998 endete am 31.12.2018. Für eine neue wasserrechtliche Genehmigung wurden beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt bereits Pläne eingereicht. Hierzu fanden Gespräche statt.

In der öffentlichen Sitzung am 08.04.2019 (siehe TOP 5.1 bis 5.3) stellte das Ingenieurbüro Schuck & Schwarzott die ersten Planungsansätze und mögliche Varianten vor.

Herr Schuck vom Büro Schuck & Schwarzott stellt in der Marktgemeinderatssitzung am 03.06.2019 die überarbeiteten Planungen und geprüften Varianten vor.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt die vorgestellten Planungen und Varianten zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

5.2 Abwasseranlage Markt Weisendorf; Kläranlage OT Boxbrunn Vorstellung der Planungen (Vorentwurf)

Sachverhalt

Es erfolgt eine Tischvorlage.

Herr Schuck erläutert die Varianten. Die Präsentation liegt als Anlage.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt die Vorstellung der Planung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

5.3 Abwasseranlage Markt Weisendorf; Kläranlage OT Boxbrunn Entscheidung über die Ausführung und Genehmigung der Planungen (Vorentwurf)

Beschluss

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

6. Kirchweih 2019; Vorstellung und Genehmigung des Sicherheitskonzeptes

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat mit Beschluss vom 06.05.2019 (TOP 7.4 der nichtöffentlichen Sitzung) die Firma TWO EYES SECURITY GmbH, Wilhermsdorf mit der Erstellung des Sicherheitskonzeptes beauftragt.

Mit der Firma TWO EYES SECURITY fanden in der KW 20/2019 Abstimmungsgespräche statt. Herr Weihe hat sich am 16.05.2019 vor Ort die Veranstaltungsbereiche/-orte konkret angesehen. Das Sicherheitskonzept wird erarbeitet und mit der PI Herzogenaurach abgestimmt.

Herr Weihe stellt das Sicherheitskonzept in der Sitzung am 03.06.2019 vor. Eine Präsentation hierzu wurde den Marktgemeinderatsmitgliedern vor der Sitzung übermittelt.

Die eingehenden Fragen beantwortet Herr Weihe in der Sitzung.

Beschluss I:

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Sicherheitskonzept für den Markt Weisendorf für Veranstaltungen im öffentlichen Raum -Kirchweih Weisendorf- (Stand: 27.05.2019) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Beschluss II:

Die Verwaltung wird zur Angebotseinholung für den Sicherheitsdienst (Kirchweih 2019) entsprechend dem Sicherheitskonzept beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

7. Bedarfsanerkennung Anbau Kinderhaus St. Josef (ab 01.01.2021)

Sachverhalt

Gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) entscheidet die Gemeinde, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.

Nach Abschluss und Auswertung der Anmeldungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen im Betreuungsjahr 2019/2020 ergibt sich derzeit eine Warteliste für Krippenplätze, Kindern für Kindergartenplätze und Kindern für Hortplätze.

Auf Grund dieser Situation und durch den ständig steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen (ISEK- Bedarfsermittlung, Baugebiete) erklärte sich die Katholische Kirchengemeinde Weisendorf mit Schreiben vom 21.05.2019 bereit, einen zweigeschossigen Anbau für 3 Betreuungsgruppen zu bauen. Der geplante Anbau wird die bestehende Containeranlage mit 21 Kindergartenkindern und 10 Hortkindern ersetzen. Des Weiteren soll zusätzlich eine neue Hortgruppe mit 25 Plätzen (Schulkinder 1. - 4. Klasse) und zusätzlich eine altersgemischte Kleinkindgruppe mit 20 Plätzen (Kinder im Alter von 2,5 – 3 Jahren) entstehen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Vom Landratsamt Erlangen-Höchstädt (Bauverwaltung und Kindertagesstättenfachaufsicht) wurden die erforderlichen Zustimmungen für den geplanten zweigeschossigen Anbau an das bestehende Gebäude Kinderhaus St. Josef mit drei neuen Gruppenräumen in Aussicht gestellt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt aufgrund Art. 7 Abs. 1 und 2 BayKiBiG die Bedarfsanerkennung und die Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit für eine zusätzliche Hortgruppe mit 25 Plätzen (Schulkinder 1. bis 4. Klasse) und einer zusätzlichen altersgemischten Kleinkindgruppe mit 20 Plätzen (Kinder im Alter von 2, 5 – 3 Jahren) im Katholischen Kindergarten Kinderhaus St. Josef Weisendorf ab 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

8. Grundschule Weisendorf; Antrag der Grundschule Weisendorf - Erweiterung der FSJ-Stelle ab dem Schuljahr 2019/2020 (2.FSJ-Stelle)

Sachverhalt

Seit dem Schuljahr 2015/2016 ist der Markt Weisendorf zusammen mit der Grundschule Weisendorf als Einsatzstelle für ein Freiwilliges Soziales Jahr tätig.

Mit Schreiben vom 20.05.2019 beantragte die Grundschule Weisendorf ab dem Schuljahr 2019/2020 eine weitere FSJ-Kraft. Der Antrag mit Begründung liegt als Anlage bei.

Der Antrag wurde insbesondere mit der Unterstützung zur Fortsetzung des inklusiven Weges, den die Grundschule Weisendorf einschlagen wird begründet.

Haushaltsmittel: Im Haushalt 2018 betragen die Ausgaben für das FSJ ca. 11.500 €. Bisher ist eine FSJ-Kraft für das Haushaltsjahr 2019 angemeldet.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Antrag der Grundschule Weisendorf vom 20.05.2019 auf Erweiterung der FSJ-Stellen ab dem Schuljahr 2019/2020 (insgesamt 2 Stellen) zu. Die Haushaltsmittel sind entsprechend bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

9. Anschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeuges (MZF) für die Feuerwehr Weisendorf

Sachverhalt

Aufgrund der Vorgaben des Kommandanten der Feuerwehr Weisendorf wurde im Haushalt 2019 die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges mit einem Betrag von 80.000 € veranschlagt. Der zu erwartende Zuschuss wurde mit einem Betrag von 15.500 € veranschlagt.

Mit Schreiben vom 15.02.2019 hat der Kreisbrandrat der Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Weisendorf zugestimmt. Das neue Fahrzeug ersetzt ein MZF aus dem Jahr 1998.

Mit der Durchführung der Ausschreibung soll ein externer Berater beauftragt werden, bereits bei der Ausschreibung des HLF 20 wurde der Markt Weisendorf von einem externen Dienstleister unterstützt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt der Anschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeuges (MZF) für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf als Ersatz für das bisherige MZF aus dem Jahr 1998 zu. Mit der Durchführung der Ausschreibung wird externer Dienstleister beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

10. Nutzung Festplatz in Weisendorf; Antrag des Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf für das 50jährige Bestehen

Sachverhalt

Am 03.05.2019 stellte der Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf, anlässlich seines 50-jährigen Bestehen im Jahr 2021, den Antrag, die Festlichkeiten für das Jubiläumsjahr auf dem Festplatz des Marktes Weisendorf abhalten zu dürfen. Die Festlichkeiten können aufgrund der Größe nicht auf dem Vereinsgelände in Rezelsdorf abgehalten werden. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Der Termin für die Veranstaltung ist am letzten Wochenende im Oktober 2021.

Die Kosten und Auflagen für die Durchführung dieser Veranstaltung werden mit dem Landratsamt Erlangen Höchststadt abgestimmt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag des Rassegeflügelzuchtvereines Rezelsdorf für das Jubiläumsfest Oktober 2021 auf dem Festplatz des Marktes Weisendorf zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

11. Bürgerstiftung Weisendorf

Sachverhalt

In der Sitzung vom 13.05.2013 hat der Marktgemeinderat der Gründung einer „Bürgerstiftung Weisendorf“ zugestimmt und die Ausfertigung einer Errichtungsurkunde beschlossen. Aufgrund der Sparkassenfusion, von bundesweit geltenden steuerlichen Vereinheitlichungen sowie von datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Errichtungsurkunde vom 13.11.2013 überarbeitet worden. Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben eine Ausfertigung der überarbeiteten Errichtungsurkunde erhalten.

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt der überarbeiteten Errichtungsurkunde zu, der erste Bürgermeister bzw. seine Stellvertretung wird ermächtigt, die überarbeitete Errichtungsurkunde zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Anwesend: 18

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:55 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß
Erster
Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.06.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:14 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
- 2.1 Neubau eines 3-Familienhauses mit drei Carports, Flur-Nr. 411/2 Gemarkung Weisendorf, Goethestr. 3
- 2.2 Antrag auf Vorbescheid über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Flur-Nr. 358/1 Gemarkung Unterreichenbach, Nähe Dorfstraße

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses,

begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 13.05.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 13.05.2019 fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

2. Bauanträge und Bauvoranfragen

2.1 Neubau eines 3-Familienhauses mit drei Carports, Flur-Nr. 411/2 Gemarkung Weisendorf, Goethestr. 3

Sachverhalt

Das Grundstück ist derzeit mit einem Zweifamilienhaus und zwei Nebengebäuden (Garage und Schuppen) bebaut. Es ist beabsichtigt, die Nebengebäude abzurechen und direkt an das bestehende Gebäude anzubauen, wobei der Neubau an das bestehende Wohngebäude angepasst wird. Zu dem Bauvorhaben werden mit Schreiben vom 02.05.2019 Erläuterungen abgegeben sowie Befreiungen beantragt und begründet. Dieses Schreiben liegt allen Bauausschussmitgliedern vor.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind folgende Befreiungen zu erteilen:

- Überschreitung der festgelegten Baugrenzen (für das Wohnhaus rd. 2 m nach Norden und für das Carport rd. 3 m nach Osten).
- Dachneigung von 35° (anstelle 20° bis 30°)
- Errichtung eines Zwerchgiebels als Dachaufbau (Dachgauben nur bei 48° bis 52° DN zugelassen)
- Überschreitung der Geschossflächenzahl von 0,74 (zulässig 0,7 lt. Baunutzungsverordnung von 1962; aktuell BauNVO 1990 GFZ 1,2)

Bei dem Zwerchgiebel in der Südansicht handelt es sich um ein Zwerchhaus bzw. Zwerchhausgiebel, der in der Flucht der Gebäudeaußenwand verläuft. Dadurch unterscheidet sich das Zwerchhaus von der Gaube, die unabhängig von den Außenwänden auf dem Dach positioniert ist.

Alle Nachbarn haben den Bauantrag unterschrieben.

Beschluss

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt und den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt. Mit der Baugestaltung, insbesondere mit dem Zwerchhausgiebel besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

2.2 Antrag auf Vorbescheid über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Flur-Nr. 358/1 Gemarkung Unterreichenbach, Nähe Dorfstraße

Sachverhalt

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird mit Schreiben vom 08.04.2019 gebeten über folgende Fragen zu entscheiden:

1. Ist die Errichtung des Einfamilienwohnhauses mit Carport gemäß der vorgelegten Planung genehmigungsfähig?
2. Ist die Bebauung des Grundstückes mit einer GRZ von 0,24 und einer GFZ von 0,14 statthaft?
3. Ist die Ausbildung des Satteldaches mit 45° DN mit einem Kniestock von bis zu 75 cm genehmigungsfähig?
4. Ist die Zufahrt zum Grundstück über zwei Zufahrten, von der Dorfstraße (Flur-Nr. 340/11) und der Straße „Hopfenleithe“ (Flur-Nr. 340/34) genehmigungsfähig?

Im Rahmen der erschließungs- und planungsrechtlichen Voraussetzungen wird von der Gemeinde folgendes festgestellt:

Nach dem aktuellen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft als bestehende Ackerfläche dargestellt. Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Weisendorf 2030 wurde die Fläche im Entwurf vom 26.04.2018 neu als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Zu diesem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren erfolgte vom 18.06. bis 20.07.2018 die öffentliche Auslegung.

Durch die Erschließungsbauarbeiten für das Baugebiet „östlich der Hopfenleithe“ ist die gemeindliche Erschließung vom Süden des Grundstückes aus sichergestellt (Zufahrt, zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).

Der Bebauung des Grundstückes mit dem aufgezeigten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelcarport, mit einer GRZ von 0,24, GFZ von 0,14, Satteldach von 45° DN und Kniestock bis zu 75 cm wird von Seiten der Marktgemeinde zugestimmt. Da es sich bei dem Weg Flur-Nr. 340/11 um eine öffentliche Wegfläche handelt besteht mit einer zweiten Grundstückszufahrt Einverständnis.

Beschluss

Zu dem Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dazu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:14 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister

Engelbert Söhnlein
Schriftführung

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 15.06.19

16:45 Beichtgelegenheit
17:00 Rosenkranz
17:30 Pfarrgottesdienst

Sonntag, 16.06.19

10:30 Familienmesse

Dienstag, 18.06.19

SK 18:30 Hl. Messe

Mittwoch, 19.06.19

08:30 Hl. Messe

Donnerstag, 20.06.19 - Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam

08:30 Fronleichnamsgottesdienst mit Prozession anschl. Pfarrfest auf der Pfarrwiese

Freitag, 21.06.19

SK 18:00 Hl. Messe mit anschl. Anbetung
Für verst. Eltern Barbara u. Hans Nagel, Schwiegervater Werner Dillinger u. alle verst. Verw.

Herzliche Einladung zum diesjährigen Pfarrfest am 20.06.2019 nach der Fronleichnamsprozession auf der Pfarrwiese in Weisendorf.

Für das leibliche Wohl ist wieder bestens mit deftigen und süßen Speisen gesorgt. Auch die jüngeren Gäste kommen durch ein abwechslungsreiches Spiel- und Kinderprogramm des Jugendteams nicht zu kurz! Die musikalische Unterhaltung übernimmt dieses Jahr der Kisi Club und die Jugendkapelle Aurachtal. Wir bitten um Ihre Mithilfe durch Kuchen Spenden, Hilfe beim Auf-/Abbau und in der Küche. Die Listen hängen ab Montag, den 03.06.19 an der Infowand in der Kirche. Für Ihre Unterstützung schon mal ein herzliches vergelt's Gott im Voraus.

Auf einen schönen, sonnigen Tag mit vielen Gästen freut sich Ihr Sachausschuss Feste&Feiern und der PGR St. Josef!

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 16.06.2019 - Trinitatis -

Im Gemeindesaal: 9.30 Uhr Themengottesdienst „Trinität – Drei in einem – wie soll das gehen?“.

Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist, der eine Gott in drei Personen – viele tun sich damit schwer.

Am Sonntag nach Pfingsten feiern Christen Trinitatis, das Fest der Dreieinigkeit Gottes – einer theologischen Idee, die schwierig ist und doch viel über das Wesen Gottes aussagt. Gott ist umfassender, als ein Mensch begreifen kann. Denn er lässt sich auf eine Geschichte mit den Menschen ein und offenbart ihnen mit der Zeit immer mehr von sich.

Herzliche Einladung, sich auf das Geheimnis der Trinität Gottes neu zu besinnen. Anschließend an den Gottesdienst laden wir ein zum Kirchenkaffee.

Montag, 17.06.2019

17.45 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser
19.00 Uhr Posaunenchorprobe
19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Seniorenkreis

Liebe Senioren,
wir laden herzlich zu einem gemütlichen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen, Liedern und Geschichten am **Freitag, den 21.06.2019** um 14.30 Uhr in den evangelischen Gemeindesaal ein.
Auf Ihr Kommen freut sich
Ihr Mitarbeiter-Team

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Samstag, 15.06.2019

13.00 Uhr Trauung Oliver und Vanessa Schirmel

Sonntag, 16.06.2019

11.15 Uhr Taufe Bennett Wild

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Freitag, den 14.06.2019

19.30 Uhr Posaunenchor-Probe

Sonntag, 16.06.2019

09.30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach (Pfarrerinnen Elisabeth Weichmann)

Mittwoch, den 20.06.2019

14.30 Uhr Mütterkreis in Kairlindach

Kreuz&Quer –

Evangelische Gemeinde Weisendorf

lädt Sie herzlich ein...



Sonntag, 16. Juni

11:00 **Gottesdienst**

Möglichkeit, Gottesdienst vom Eltern-Kind-Raum aus zu verfolgen

Mittwoch, 19. Juni

20:00 **Hauskreis bei Fam. Nasdal**, Bruckäcker 9, Weisendorf, Tel. 72 24 43

Kontakt: www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

Förderverein für offene Jugendarbeit Markt Weisendorf e.V.

Kommt zu uns ins Kindergärtchen :-)

Jeden Di & Do für alle ab 18 Monaten von 8.20 bis 10.50 Uhr in den VHS Räumen. Wir spielen, basteln, singen, tanzen und genießen die Vorstufe des Kindergartens!

Es freut sich auf euch das Team vom Kindergärtchen

Info: 0176 64622771 (www.mitti-weisendorf.de)

Andreas Hofer Schützen Neuenbürg

Einladung zum Vogelkönigschießen
am Sonntag, den **16.06.2019** in Neuenbürg
Beginn: ca.13.00 Uhr

Alle Bürger sind recht herzlich eingeladen und können am Schießen teilnehmen. Wir freuen uns auf ein paar schöne und gemütliche Stunden. Für Essen, Getränke, Kaffee und Kuchen ist reichlich gesorgt

gez. 1. Vorsitzender Günter Rüdiger

Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf e.V.



Das traditionelle Rezelsdorfer Sonnwendfeuer findet am Samstag, den 15. Juni 2019 ab 19.00 Uhr an der Geflügelhalle in Rezelsdorf statt.

Für Speisen und Getränke ist wie immer bestens gesorgt. Für die musikalische Umrahmung sorgen wie in den letzten Jahren wieder die „Heckenmusikanten“

Hierzu möchten wir die gesamte Bevölkerung der Gemeinde Weisendorf recht herzlich einladen.

Auf Ihren Besuch freuen sich
die Rezelsdorfer Geflügelzüchter

P.S. Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung in unserer Geflügelhalle in Rezelsdorf statt.

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

Zum Arbeitsstammtisch im Juni 2019 treffen wir uns am **Mittwoch, dem 19. Juni 2019 um 18.30 Uhr** am Grundstück, Reuther Weg 18. Wie immer 1 Stunde Arbeiten und dann gemütliches Beisammensein. **Bitte den Termin im Kalender vermerken.**

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich
Die Vorstandschaft



Reuther Dorfgemeinschaft e.V.

Das traditionelle Reuther Johannisfeuer findet am **Samstag, den 15. Juni 2019** ab 18.30 Uhr am Reuther Spielplatz statt.



Für Speisen und Getränke ist wie immer bestens gesorgt.

Hierzu möchten wir die gesamte Bevölkerung recht herzlich einladen und freuen uns auf Euer Kommen.

www.reuther-dorfgemeinschaft.de

FFW Kairindach

Am Samstag, den **22.06.2019** findet unsere diesjährige **Sonnwendfeier** statt.

Hierzu ist die gesamte Bevölkerung herzlichst eingeladen. Für Essen und Trinken ist ab 19:00 Uhr bestens gesorgt.

Über zahlreichen Besuch freut sich
Die FFW Kairindach

Heimatverein Weisendorf



Einladung zum Johannisfeuer

Der Heimatverein Weisendorf veranstaltet am Freitag, **21. Juni 2019** ab 18.00 Uhr sein traditionelles **Johannisfeuer** am Reuther Weg. Die gesamte Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen. Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt. Selbstverständlich erwarten wir auch schönes Wetter.

Damit auch die Kinder ihre Freude haben, werden sie auch in diesem Jahr ihre eigenen, kleinen Feuer schüren können. Wir bitten die Eltern – wenn möglich – Brennmaterial für die Kinder mitzubringen.

Anlässlich des 40-jährigen Bestehens des Heimatvereins erhält jeder Besucher, der nachweislich im Gründungsjahr 1979 geboren wurde, einen Essens- oder Getränke-Gutschein. Bei der letzten Veranstaltung in diesem Jahr (Weihnachtsfrühschoppen) werden unter den Teilnehmern der Aktion Einkaufs- oder Restaurant-Gutscheine in Höhe von 40 € verlost.

Die Vorstandschaft

Notfall - Dienst

der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
an Wochenenden und Feiertagen

Tel. 01 72 / 81 38 426

Öffnungszeiten des Rathauses Weisendorf

Montag und	
Mittwoch bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

